

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 26.06.2023

Amt: Stadtkämmerei
AZ: 23.1

Vorlage Nr. 266/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	25.09.2023
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	28.09.2023

Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen

Mit dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) hat die Bundesregierung in dem dortigen § 6 eine neue Regelung getroffen, die es ermöglicht, die Gemeinden im Umfeld mit Windenergieanlagen finanziell stärker von der Windenergienutzung vor Ort profitieren zu lassen. In diesem Zusammenhang haben die Branchenvertreter und kommunalen Spitzenverbände einen gemeinsam abgestimmten Mustervertrag zur Regelung der Zuwendungsmodalitäten entworfen.

Der Zweck des EEG 2023 ist es, durch die finanzielle Beteiligung der Gemeinden, die Akzeptanz der Windenergieanlagen vor Ort wirkungsvoll zu verbessern. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 sollen Windenergieanlagenbetreiber die Kommunen finanziell an den Erträgen neuer Windkraftanlagen beteiligen. Dies gilt für neue Anlagen sowie für bereits installierte Anlagen mit einer Leistung von mehr als 1.000 kW.

Windenergieanlagenbetreiber sollen nun Kommunen, welche in einem Radius von 2,5 km Luftlinie um die Turmmitte der Windenergieanlage (WEA) liegen, 0,2 Cent je kWh eingespeiste Strommenge zukommen lassen. Zudem wurde den Betreibern die Möglichkeit eröffnet, die ihnen entstehenden Kosten für die kommunale Teilhabe – also die Zahlungen an die Gemeinden – vom Netzbetreiber erstattet zu bekommen.

Der Betreiber Windenergie Leinetal GmbH & Co. KG betreibt eine WEA in der Gemeinde Freden (Leine). Innerhalb des oben genannten Radius von 2,5 km berührt die Anlage jedoch auch das Gebiet der Stadt Alfeld (Leine). Der Standort sowie die Parameter ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 des beigefügten Vertragsentwurfs. Der Vertragsentwurf entspricht der oben angesprochenen Mustervereinbarung.

Der Beteiligungsanteil der Stadt Alfeld (Leine) beträgt voraussichtlich 29,46 %. Nach Prognoseberechnungen könnte bei der zu erwartenden Jahresstrommenge von etwa 4.200.000 kWh ca. 2.475 € pro Jahr an die Stadt Alfeld (Leine) ausgezahlt werden.

Der § 5 der als Anlage beigefügten Vertragsgrundlage regelt ausdrücklich, dass die Zahlung des Betreibers ohne Zweckbindung und Gegenleistung der Stadt Alfeld (Leine) erfolgt. Bei einer Beteiligung des Windenergieanlagenbetreibers haben diese keinerlei - direkte oder indirekte - Gegenansprüche gegenüber der Kommune.

Gem. § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 26 Abs. 1 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) entscheidet die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von bis zu 100 €. Der Einzahlungsbetrag i. H. v. 2.475 € übersteigt hier die Wertgrenze von 100 €. Folglich liegt die Zuständigkeit beim Rat der Stadt Alfeld (Leine).

Der Vertrag ist so konzipiert, dass dieser mit der beiderseitigen Unterzeichnung, frühestens jedoch am 01.01.2023 wirksam wird. Die Laufzeit des Vertrages läuft bis zum Ende der EEG-Förderung am 31.12.2034.

Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) ermächtigt den Bürgermeister zur Annahme der Schenkung (gem. § 58 Abs. 1 Nr. 14 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) sowie zum Vereinbarungsabschluss mit der Windenergie Leinetal GmbH & Co. KG auf dieser Vertragsgrundlage.“